



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

Landeshauptstadt

Magdeburg

- Die Oberbürgermeisterin -

- Jugendamt -

- Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

39090 Magdeburg

**Ausfalltage, Personalschlüssel, Bildungsanspruch und Aufsichtspflicht in
Kitas – Schreiben des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses e. a.
vom 8. Juni 2023**

07. August 2023

43.2- 43-51301-1/42

Andreas Gramatke

0391 567 4536

Andreas.Gramatke@ms.sachsen-

-anhalt.com

Sehr geehrter Herr Jannack, sehr geehrte Herren,

für Ihr Schreiben vom 8. Juni 2023 danke ich Ihnen vielmals. Frau Ministerin Grimm-Benne hat dieses mit Interesse zur Kenntnis genommen und mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Sie weisen zu Recht auf den Bildungsauftrag hin, der den Kindertageseinrichtungen und den dort tätigen pädagogischen Fach- und Hilfskräften gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 KiFöG obliegt. Sie beschreiben auch die aktuellen Herausforderungen und Belastungen, die es den pädagogischen Fach- und Hilfskräften erschweren, den Bildungsauftrag zu erfüllen.

Mein Haus und das Land bemühen sich mit den zu Gebote stehenden Möglichkeiten, hier Abhilfe zu schaffen. Mit der „Fachkräfteoffensive“ unterstützt mein Haus die Fachkräftegewinnung in der Kindertagesbetreuung, indem die Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher attraktiver gemacht wird. So finanziert das Land seit 2019/20 weiterhin sowohl das sog.

Quereinsteigerpraktikum als auch die Ausbildungsvergütung sowie die Praxisanleitung im Rahmen der praxisorientierten Ausbildung.

Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz werden damit gemindert. Dasselbe Ziel verfolgt die

Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-4521
www.ms.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Ermöglichung der Schulgeldfreiheit für angehende Kinderpfleger/innen, Sozialassistent/innen und Erzieher/-innen, die über das Schuljahr 2022/2023 hinaus fortgeführt wird. Geplant ist, die Schulgeldfreiheit auch für das Schuljahr 2024/2025 gesetzlich zu verankern.. Auch unternimmt das Land im Rahmen der bestehenden Handlungsspielräume alles, um zielgerichtet die personelle Situation in Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen nachhaltig zu verbessern. Insoweit verweise ich auf den § 23 KiFöG. Auch die Förderung der Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen wird fortgeführt und die Zahl der Stellen aufgestockt so dass dann insgesamt 150 Stellen für diese Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen.

Im Hinblick auf das Petitum, den Mindestpersonalschlüssel realistisch(er) aufzustellen, gilt folgendes:

§ 21 Abs. 2 KiFöG regelt (siehe auch die ergangene Rechtsprechung) die personelle Mindestausstattung einer Kindertageseinrichtung bezogen auf 1 Jahr¹. Die tatsächlich notwendige personelle Mindestausstattung einer Kindertageseinrichtung richtet sich nach dem Wohl der Kinder (§ 45 SGB VIII), das über eine bloße Beaufsichtigung hinaus eine Betreuung im Sinne einer Entwicklungsförderung verlangt. Mindestanforderungen dürfen naturgemäß weder durchschnittswertig sein, noch sind sie identisch mit der wünschenswerten fachlichen Qualität, die Gegenstand der Vereinbarungen zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Ihnen als Leistungserbringern gem. § 11a Abs. 1 KiFöG ist.²

Insofern können Träger von Kindertageseinrichtungen über den für die Erlangung einer Betriebserlaubnis erforderlichen personellen Mindeststandard hinaus ihre Einrichtung nach einem personell großzügigeren Konzept planen und betreiben³. Voraussetzung hierfür ist, dass der Träger in diesem Fall mit dem öTrJH (hier : Stadt Magdeburg) die hierfür notwendige Personalausstattung gem. § 11a Abs. 1 KiFöG vereinbart bzw. vereinbaren kann, um eine auskömmliche Finanzierung zu gewährleisten.

Lt. § 10 KiFöG sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür verantwortlich, dass vor Ort ein bedarfsgerechtes (den elterlichen Bildungswünschen und den Bedürfnissen der Kinder) entsprechendes und konzeptionell vielfältiges Kita-Betreuungsangebot vorgehalten wird. Dazu hat der örtliche Träger der Jugendhilfe eine Bedarfsplanung nach § 80 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII aufzustellen, an der der jeweilige Jugendhilfeausschuss sowie auch die Zusammenschlüsse

¹ Vgl. hierzu die „Arbeitshinweise zur Erteilung/Versagung einer Betriebserlaubnis für Tageseinrichtungen für Kinder nach § 45 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe“ des LVwA-Landesjugendamt (Stand: 23.1.2023) S. 24 ff., abrufbar unter https://lvwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVwA/Dokumente/5_famgesjugvers/501/KITA/Dokumente/Arbeitshinweise_Betriebserlaubnis.pdf

² I. d. S. Wiesner/Wapler/Wiesner, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 45 Rn. 30

³ Vgl. Wiesner/Wapler/Wiesner, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 45 Rn. 33

der freien Träger beteiligt werden müssen. Insofern verfügen Sie als Leistungsträger über entsprechende Instrumente der Mitgestaltung bzw. Steuerung.

Die KiFöG-Novelle 2013 sollte u.a. die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stärken und eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung auch im Bereich der Kindertagesbetreuung befördern. Das entspricht auch dem bundesgesetzlichen Leitbild des § 79 Abs. 1 SGB VIII, der die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (öTrJH) begründet und diese verpflichtet zu gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen und geeigneten Einrichtungen rechtzeitig und bedarfsgerecht zur Verfügung stehen.

Selbstverständlich beteiligt sich auch das Land an der Finanzierung und qualitativen Verbesserung der Kindertagesbetreuung und zwar mit in den letzten Jahren stark angestiegenen Zuweisungen, in denen sich die jeweiligen Tarifabschlüsse widerspiegeln. Insofern steht das Land nicht nur hinsichtlich seiner übergeordneten Steuerungsfunktion, sondern auch finanziell zu seiner Verantwortung. So hat das Land bzw. der Haushaltsgesetzgeber im Kontext der Kindertagesbetreuung für 2023 über 500 Mio. Euro (incl. Bundesmittel) bereitgestellt.

Dies vorausgeschickt beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

1. *Die Fachkraft-Kind-Relation ist eine kalkulatorische Größe - was bedeutet dies für die Praxis?*
Nach den obigen Ausführungen steht es den Trägern frei, mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine konzeptionsgerechte Personalausstattung mit entsprechenden Leistungsentgelten zu vereinbaren, die über der gem. § 21 Abs. 2 KiFöG ermittelten Mindestpersonalausstattung liegt.
2. *Wie wurde der Mindestpersonalschlüssel konkret kalkuliert?* Ein Mindestpersonalschlüssel wurde erstmalig in Art. 1 Nr. 22 § 20 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 18. Juli 1996 (GVBl. S. 224) verankert und seither behutsam fortentwickelt. Ausweislich der seinerzeitigen Gesetzesbegründung waren hierfür aufsichtsrechtliche und haftungsrechtliche Überlegungen leitend⁴.
3. *Welche tatsächlichen Abwesenheiten wurden in welchem Umfang berücksichtigt?*
Tatsächliche Abwesenheiten, die zudem von Einrichtung zu Einrichtung differieren (können), können bei einer pauschalen Regelung (im Gesetz) grundsätzlich keine Berücksichtigung finden. Ungeachtet dessen hat das Land mit § 1 Nr. 17 Buchst. a des Fünften Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 13.12.2018 (GVBl. S. 420) beim

⁴ Vgl. LT-Drs. 2/1640 S. 27, abrufbar unter <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp2/drs/d1640lge.pdf>

Mindestpersonalschlüssel Ausfallzeiten berücksichtigt, indem die Mindestpersonalschlüssel so angehoben worden sind, dass für jedes pädagogische Fachkraft-Vollzeitäquivalent rechnerisch zusätzliche Personalstunden im Umfang von zehn Arbeitstagen jährlich vorgehalten werden müssen⁵.

4. *Welche Kinderzahl pro Fachkraft darf zu keinem Zeitpunkt des Tages im Rahmen von nachvollziehbarer Gefährdungsvermeidung überschritten werden?* In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass in einem eingruppigen Kindergarten während der Betreuungszeiten ständig zwei Kräfte anwesend sein müssen⁶. Für mehrgruppige Kindergärten ist ein Personalschlüssel von 1,5 vollen Fachkräften pro Kindergartengruppe anerkannt⁷, wobei im Einzelfall und in Abhängigkeit von den individuellen Anlagen und Fähigkeiten der Kinder sowie insbesondere der räumlichen Gegebenheiten höhere Personalschlüssel bzw. -bedarfe durchaus möglich sind. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das KiFöG Sachsen-Anhalt keine Gruppenstruktur vorgibt und die Betreuungsrelation insoweit v.a. die konkrete Situation unter Berücksichtigung des Bildungsauftrags und des Kindeswohls berücksichtigen muss.
5. *Wann ist die Betreuungssituation für jeden einzelnen leistbar, umsetzbar, zulässig und vertretbar?* Was leistbar ist, hängt u. a. von der Konzeption des Trägers und der mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verhandelten Personalausstattung und letztlich auch von der individuellen Leistungsfähigkeit der pädagogischen Fach- und Hilfskräfte sowie den Anlagen und Fähigkeiten der betreuten Kinder ab. Insofern ist eine allgemeingültige Aussage hier nicht möglich,
6. *Warum wird im Kita-, Hort-Bereich nicht, wie z.B. in den ambulanten Hilfen, die Netto-Jahresarbeitszeit „bereinigt“ (Abzug von Urlaub, Krankheit usw.)?* Der Gesetzgeber hat sich für ein anderes Schema entschieden.
7. *Der TVöD sieht für 2023 zwei Regenerationstage vor; macht für eine Einrichtung mit 20 Mitarbeitenden weitere 40 Arbeitstage weniger, die für die Betreuung zur Verfügung stehen, ohne dass in irgendeiner Form ausgeglichen werden kann. Was ist hier als Ausgleich geplant?* Resultierende Personalmehrbedarfe können im Rahmen von Verhandlungen gem. § 11a Abs. 1 KiFöG vereinbart werden. Weitere Maßnahmen sind nicht geplant.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die auch Ihnen sicher präsent, gegenwärtig sehr angespannte Situation des Landeshaushalts, die es unter Aufbietung sämtlicher Kräfte gerade noch ermöglicht, weiterhin die gesetzlich fixierten tariflichen Steigerungen (entspr. § 12 a Abs. 3 KiFöG) zu berücksichtigen, indes (angesichts der hohen Folgekosten) nicht, z.B. eine höhere Anzahl von Ausfalltagen o.ä. einzukalkulieren. Im Übrigen sieht die Koalitionsvereinbarung der

⁵ Vgl. LT-Drs. 7/3381 S.57, abrufbar unter <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d3381lge.pdf>

⁶ Vgl. OVG Saarlouis Beschl. v. 4.7.2000 – 3 Q 105/99, juris Rn. 19 mit Rechtsprechungsnachweisen

⁷ Vgl. OVG Saarlouis Beschl. v. 4.7.2000 – 3 Q 105/99, juris Leitsatz 2 und Rn. 23 mit Rechtsprechungsnachweisen

regierungstragenden Parteien eine gesetzliche Änderung des KiFöG in der aktuellen Legislaturperiode grundsätzlich nicht vor.

Uns eint das gemeinsame Bestreben, den erreichten Standard der Kindertagesbetreuung in Sachsen-Anhalt erhalten zu wollen. Diesem Ziel widmen dieses Haus und ich unsere Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'A. Hofmann', written in a cursive style. The signature is positioned to the right of the text 'Im Auftrag' and above the name 'Hofmann'.

Hofmann

